



WIDERRUFSBUTTON 2026

Elektronischer Widerruf im Onlinehandel
EU-Richtlinie 2023/2673 & §356a BGB verständlich erklärt

Leitfaden für E-Commerce Händler, insbesondere WooCommerce-Händler
Version 1.0 / Stand: 01.02.2026



Warum dieses Whitepaper?

Ab dem 19. Juni 2026 müssen Online-Händler eine funktionierende elektronische Widerrufsmöglichkeit bereitstellen. Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie 2023/2673, die den Verbraucherschutz stärken und den Widerruf von Verträgen so einfach gestalten soll wie deren Abschluss.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung über Anpassungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere im Zusammenhang mit §356a BGB.

Dieses Whitepaper erläutert:

- Den rechtlichen Hintergrund
- Die Ableitung ins deutsche Recht
- Die praktischen Anforderungen für Online-Händler
- Technische Mindestanforderungen
- Welche Produkte vom Widerrufsrecht betroffen sind
- Welche Ausnahmen bestehen
- Eine kompakte Checkliste zur Selbstprüfung

Dieses Dokument dient der Information und ersetzt keine Rechtsberatung.



Rechtlicher Hintergrund

1. Die EU-Richtlinie 2023/2673

Die EU-Richtlinie verfolgt das Ziel, Verbraucherrechte im digitalen Binnenmarkt zu stärken. Ein zentraler Punkt ist die Verpflichtung, eine „funktionierende und leicht zugängliche“ elektronische Widerrufsmöglichkeit bereitzustellen.

Kernidee:

Der Widerruf soll ebenso einfach erklärt werden können wie der Vertragsschluss.

Das bedeutet insbesondere:

- Keine unnötigen Hürden
- Keine versteckten Prozesse
- Keine rein analogen Lösungen
- Keine ausschließliche Verweisung auf E-Mail

Die elektronische Lösung muss strukturiert, eindeutig und unmittelbar nutzbar sein.

2. Umsetzung im deutschen Recht – §356a BGB

§356a BGB regelt die Ausübung des Widerrufsrechts bei Verbraucherverträgen.

Wesentliche Punkte:

- Der Widerruf erfolgt durch eindeutige Erklärung
- Die Erklärung kann elektronisch abgegeben werden
- Der Unternehmer muss den Eingang unverzüglich bestätigen

In Verbindung mit den neuen europäischen Vorgaben ergibt sich für Online-Händler die Pflicht, eine klar erkennbare elektronische Widerrufsmöglichkeit bereitzustellen.



Welche Produkte sind betroffen?

Grundsatz

Das Widerrufsrecht besteht grundsätzlich bei Fernabsatzverträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern.

Typische betroffene Produkte:

- Physische Waren
- Digitale Produkte (mit Besonderheiten)
- Dienstleistungen

Ausnahmen gemäß §312g Abs. 2 BGB

Das Widerrufsrecht ist unter anderem ausgeschlossen bei:

1. Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl maßgeblich ist
2. Waren, die eindeutig auf persönliche Bedürfnisse zugeschnitten sind
3. Schnell verderblichen Waren
4. Versiegelten Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn die Versiegelung entfernt wurde
5. Ton- oder Videoaufnahmen bzw. Software in versiegelter Verpackung nach Öffnung
6. Zeitungen, Zeitschriften (mit Ausnahme von Abonnementverträgen)
7. Dienstleistungen, wenn diese vollständig erbracht wurden und der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat

Wichtig:

” Die konkrete Einordnung hängt vom Einzelfall ab. Händler sollten ihre Produktkategorien prüfen.“



Praktische Umsetzung für Händler

Technische Mindestanforderungen

Eine gesetzeskonforme elektronische Widerrufsmöglichkeit sollte:

- Klar als „Widerruf“ erkennbar sein
- Direkt zugänglich sein
- Ohne Login-Zwang funktionieren
- Einen strukturierten Ablauf bieten
- Den Eingang unverzüglich elektronisch bestätigen
- Den Vorgang dokumentieren

Der strukturierte Prozess

Ein technisch sauberer Ablauf umfasst:

1. Dateneingabe
2. Bestätigungsansicht
3. Verbindliche Erklärung
4. Automatische Eingangsbestätigung
5. Dokumentation im Backend

Dokumentation & Nachvollziehbarkeit

Zur Absicherung interner Prozesse empfiehlt sich:

- Speicherung von Datum und Uhrzeit
- Referenz-ID
- Dokumentation der abgegebenen Erklärung
- Optionaler PDF-Nachweis



Typische Fehlerquellen

Viele Händler unterschätzen die Anforderungen.

Häufige Probleme:

- Versteckter Link zum Widerruf
- Reiner E-Mail-Hinweis
- Allgemeines Kontaktformular
- Keine strukturierte Bestätigung
- Fehlende Dokumentation
- Login-Zwang

” Die elektronische Widerrufsmöglichkeit muss klar als solche erkennbar sein und darf keine zusätzlichen Hürden enthalten.“



Checkliste

Elektronischer Widerruf – Selbstprüfung für Online-Händler

Check	Wichtige Fragestellung
✓	Ist die Widerrufsmöglichkeit klar als solche bezeichnet?
✓	Ist sie leicht auffindbar?
✓	Ist kein Login erforderlich?
✓	Erfolgt der Widerruf strukturiert?
✓	Wird der Eingang elektronisch bestätigt?
✓	Werden Datum und Uhrzeit dokumentiert?
✓	Ist der Prozess mindestens so einfach wie der Kauf?
✓	Werden personenbezogene Daten DSGVO-konform verarbeitet?
✓	Sind Ausnahmeregelungen korrekt berücksichtigt?
✓	Ist die technische Umsetzung dauerhaft verfügbar?



Häufige Fragen zur Widerrufsbutton-Pflicht

Warum genau fällt der Stichtag auf den 19. Juni 2026?

Die EU-Richtlinie 2023/2673 verpflichtet alle Mitgliedstaaten, eine elektronische Widerrufsfunktion einzuführen. Deutschland musste diese bis spätestens 19. Dezember 2025 in nationales Recht umsetzen. Die praktische Wirkung dieser Regelung tritt jedoch erst ab dem 19. Juni 2026 in Kraft, um Händlern Zeit für die technische und organisatorische Umsetzung zu geben. Die gesetzliche Pflicht zur Bereitstellung eines elektronischen Widerrufsbuttons hat drei rechtliche Grundlagen:

1. EU-Richtlinie 2023/2673

Diese Richtlinie wurde beschlossen, um Verbraucherrechte im digitalen Raum zu stärken. Ziel ist, den Widerruf eines Online-Vertrags genauso einfach zu gestalten wie dessen Abschluss. Die Richtlinie wurde am 18. Dezember 2023 förmlich verabschiedet und beinhaltet u. a. die verpflichtende Bereitstellung einer elektronischen Widerrufsfunktion.

2. Frist zur Umsetzung in nationales Recht

Alle EU-Mitgliedstaaten hatten bis spätestens 19. Dezember 2025 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen (Transpositionsfrist). Obwohl Deutschland diese Frist im Gesetzgebungsverfahren nicht vollständig einhielt, wurde im Entwurf für §356a BGB geregelt, dass die praktische Pflicht erst später greift.

3. Praktische Wirksamkeit – 19. Juni 2026

Der 19. Juni 2026 dient als Bindungsdatum für Händler, ab dem die neue elektronische Widerrufsfunktion tatsächlich bereitgestellt werden muss. Diese zeitliche Staffelung gibt Online-Unternehmern ausreichend Vorlauf für Planung und technische Umsetzung.



Muss der Widerrufsbutton ständig sichtbar sein?

Ja. Die elektronisch zugängliche Widerrufsfunktion muss während der gesamten gesetzlichen Widerrufsfrist gut erkennbar und ohne Umwege erreichbar sein – sie darf nicht in einer versteckten Linkliste verschwinden oder nur nach Login zugänglich sein.

Ist der Widerrufsbutton nur eine Empfehlung oder Pflicht?

Die Pflicht ist verbindlich: Ab dem 19. Juni 2026 müssen Unternehmer eine elektronische Widerrufsmöglichkeit zur Verfügung stellen, wenn sie Verträge mit Verbrauchern online abschließen.

Gilt die Pflicht auch für digitale Produkte oder Dienstleistungen?

Ja. Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, gelten die neuen Anforderungen für digitale Inhalte, Dienstleistungen und Waren gleichermaßen.

Muss die Widerrufsbelehrung angepasst werden?

Ja. Die Widerrufsbelehrung muss künftig auf die Online-Widerrufsfunktion und deren platzierte Bedienung hinweisen.

Kann ein Link statt eines Buttons ausreichen?

Ja – aber nur, wenn der Link direkt zum strukturierten Widerrufprozess führt, gut sichtbar platziert ist und eindeutig als Widerrufsfunktion gekennzeichnet wird.

Muss der Widerrufsbutton in mobilen Apps verfügbar sein?

Ja – die Pflicht gilt auch dann, wenn Verträge über Apps oder andere digitale Benutzeroberflächen abgewickelt werden.



Muss ein Widerrufsgrund abgefragt werden?

Ein Widerrufsgrund darf nicht verpflichtend abgefragt werden. Gemeint ist nur, was zur Zuordnung notwendig ist (z. B. Bestellnummer, Name, E-Mail).

Gilt die Pflicht für Verkäufe über Marktplätze?

Die Pflicht betrifft den Unternehmer, der mit dem Verbraucher den Vertrag abschließt. Bei Verkäufen über Plattformen sollten Händler prüfen, ob sie selbst verantwortlich sind oder ob die Plattform die technische Umsetzung übernimmt.

Gibt es Ausnahmen vom Widerrufsrecht?

Ja – bestimmte Waren und Leistungen sind vom Widerruf ausgeschlossen. Dazu zählen z. B.:

- Personalisiert angefertigte Waren
- Frische Lebensmittel
- Versiegelte Waren, bei denen das Siegel entfernt wurde
- Software in versiegelter Verpackung
- Dienstleistungen, die vollständig erbracht wurden (mit Zustimmung)

Diese Ausnahmen gelten grundsätzlich für das Widerrufsrecht, nicht nur für den Widerrufsbutton-Prozess.

Rechtliche Risiken bei fehlender Umsetzung

Nicht nur Fachanwälte und Verbände weisen darauf hin: Die Pflicht ist keine freiwillige Empfehlung, sondern eine rechtliche Verpflichtung.

Mögliche rechtliche Konsequenzen bei fehlender oder fehlerhafter Umsetzung:

1. Abmahnungen

Konkurrenz, Verbraucherverbände oder Wettbewerbsvereine können Händler abmahnen, wenn die Widerrufsbutton-Pflicht nicht korrekt umgesetzt ist.



2. Bußgelder

Bei Verstößen gegen verbraucherschützende Vorschriften können Behörden Bußgelder verhängen. Nach einschlägigen Kommentaren können diese fünfstelligen Beträge erreichen oder im Einzelfall noch höher ausfallen, wenn systematische Verstöße festgestellt werden.

3. Verlängerte Widerrufsfrist

Ein fehlerhaft umgesetzter Widerrufsprozess kann dazu führen, dass sich die Widerrufsfrist von 14 Tagen auf **bis zu 12 Monate und 14 Tage** verlängert.

4. Wettbewerbsrechtliche Verfahren

Wettbewerbsrechtliche Schritte bis hin zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Durchsetzung gesetzlicher Informations- und Widerrufsprozesse sind möglich.

Technische Umsetzung in WooCommerce

Die Umsetzung der elektronischen Widerrufsfunktion kann individuell programmiert oder über spezialisierte Lösungen erfolgen.

Für WooCommerce-Shops stehen technische Lösungen zur Verfügung, die:

- Einen zweistufigen Widerrufsprozess abbilden
- Bestelldaten automatisiert prüfen
- Eingangsbestätigungen versenden
- Widerrufe im Backend dokumentieren

Erweiterte Versionen solcher Lösungen bieten zusätzliche Funktionen wie:

- Teilwiderruf pro Bestellposition
- PDF-Dokumentation mit Hash-Kennzeichnung
- CSV-Export
- Integration in Page Builder



Eine technische Lösung ersetzt keine Rechtsberatung, kann jedoch die strukturierte Umsetzung unterstützen.

Praxis-Tipp für WooCommerce-Händler

Achten Sie bei der Auswahl einer Lösung darauf, dass:

- Keine Drittserver eingebunden werden
- Die Speicherung lokal erfolgt
- Der Prozess ohne Login nutzbar ist
- Eine dokumentierte Bestätigung erfolgt

Schlusswort & Hinweis

Die neuen Anforderungen ab dem 19.06.2026 betreffen nahezu jeden Online-Händler im B2C-Bereich. Eine strukturierte, elektronische Widerrufsmöglichkeit ist kein optionales Feature, sondern Teil einer modernen und verbraucherorientierten Shop-Architektur.

Wer frühzeitig vorbereitet ist, schafft:

- Rechtliche Klarheit
- Interne Prozesssicherheit
- Transparenz gegenüber Kunden

Wichtiger Hinweis

Dieses Whitepaper dient ausschließlich der allgemeinen Information. Es stellt keine Rechtsberatung dar und kann eine individuelle rechtliche Prüfung nicht ersetzen.

Für eine verbindliche rechtliche Bewertung wenden Sie sich bitte an einen spezialisierten Rechtsanwalt oder eine entsprechend qualifizierte Beratung.



Impressum / Herausgeber

Marketing aus Leidenschaft | Peter Flämig

Max-Eyth-Straße 44

72555 Metzingen

E-Mail: kontakt@widerrufbutton.eu

Web: www.widerrufbutton.eu